

Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

Ruhestand - verbeamtete Lehrkräfte

1. Verbeamtete Lehrkräfte treten automatisch mit **Ablauf des Schuljahres** (31. Juli), in dem sie **65 Jahre** alt werden, in den Ruhestand.
2. Der Ruhestand **auf eigenen Antrag** ist nur zum 31. Januar oder 31. Juli möglich, wenn man das 63. Lebensjahr (Schwerbehinderte das 60. Lebensjahr) vollendet hat.

3. Übersicht Versorgungsabschläge:

Ruhestand auf eigenen Antrag

a)	am Ende des Schuljahres, in dem man 65. J. wird	kein Abschlag	
b)	am Ende des Schul halb jahres, in dem man 65. J. wird	kein Abschlag	auf Antrag
c)	zum Halbjahres- oder Schuljahresende mit 63 J.	max. 7,2% ^{*)}	auf Antrag
d)	GdB mind. 50% zum Halbjahres- oder Schuljahresende mit 63 J.	kein Abschlag	auf Antrag
e)	GdB mind. 50% zum Halbjahres - oder Schuljahresende mit 60 J.	max. 10,8% ^{*)}	auf Antrag

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

a)	63 Jahre oder älter	kein Abschlag	
b)	Für jedes Jahr vor dem 63. Lebensjahr	3,6% ^{*)}	max. 10,8%

^{*) Pro Monat, den man früher geht, 0,3% Versorgungsabschlag.}

Ruhestand auf Antrag nur zum 31. Januar oder 31. Juli möglich.

Variante a: Der **aktive Dienst** endet am 31. Januar oder 31. Juli, danach wird der Zeitausgleich für die Arbeitszeitkonto-Tage „enbloc“ genommen. Das tatsächliche Pensionsdatum ist der letzte Tag des Monats, den man mit Hilfe seines Arbeitszeitkontos erreichen kann.

Variante b: Die Auszahlung der Arbeitszeitkonto-Tage: Für jeden AZK-Tag werden 1/65 der Vollzeit-Bezüge des letzten Vierteljahres gezahlt, wenn man wegen Dienstunfähigkeit oder aus dringenden dienstlichen Gründen keinen Freizeitausgleich in Anspruch nehmen konnte.

Variante c: Der Zeitausgleich für die Arbeitszeitkonto-Tage kann auch ab dem 58. Lebensjahr (Schwerbehinderte ab 55 J.) vor dem Ruhestand in Form von Stundenermäßigungen genommen werden. Die Ermäßigung von 1 Stunde im Schuljahr reduziert das Arbeitszeitkonto um 8 Tage.

Sollten Sie früher **Rentenbeiträge** gezahlt, aber **keinen Rentenanspruch** erworben haben (weniger als 60 Beitragsmonate), können Sie Ihre Beiträge bei der Deutschen Rentenversicherung zurückfordern.

Wenn in der Addition **Pension** und **Rente** 71,75% überschreiten, wird die Pension im Umfang der Überschreitung gekürzt.

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

(bei zeitlicher Differenz zwischen der Pensionszahlung und des Rentenbeginns)

Jeder Monat mit „**Renten-Pflichtbeitragszeiten**“, der nicht schon bei der Pension berücksichtigt wurde (also Rentenzeiten vor der Lehrertätigkeit bzw. bei ehemaligen DDR-Lehrkräften vor dem 03.10.1990) führt zu einer vorübergehenden Erhöhung (ca. 1% pro Jahr). Die Erhöhung endet mit Beginn der Rentenzahlung. Diese Erhöhung muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Ruhestands beantragt werden. **Bedingung:** Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Ruhegehalt geringer als 66,6 %.